

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Vorlage-Nr: VO/GV09/2009-166 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.01.2009 Einreicher: Bürgermeister
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festlegung der Wahlbereiche		
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium Ö 16.02.2009 Gemeindevertretung Bobitz		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Einteilung der Gemeinde Bobitz gemäß § 5 Abs. 1. und 2. Kommunalwahlgesetz vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend vom 28.01.2009 (GVBl. M-V S. 82) in nur einen Wahlbereich.

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz können die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 Einwohner in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden.

Dieses muss in der Wahlbekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl bis zum 13.02.2009 öffentlich bekannt gemacht werden. Bisher ist die Gemeinde jeweils in nur 1 Wahlbereich eingeteilt gewesen, welches sich bewährt hat und auch zweckmäßig ist.

Da das Kommunalwahlgesetz noch am 28.01.2009 zu Vorschriften zur Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung geändert wurde und die Einteilung der Wahlbezirke somit bereits bis zum 13.02.2009 vorgenommen werden musste machte es sich erforderlich, dass der Bürgermeister im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz die entsprechende Festlegung getroffen hat.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	